



Paragliding Academy Chris Geist GmbH
Max-Ostheimer-Straße 4
87534 Oberstaufen

Gmund, 07.08.2017 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Finkennest", 88167 Stiefenhofen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Paragliding Academy Chris Geist GmbH vom 28.06.2017 die Erlaubnis „Finkennest“ des DHV vom 17.10.2013 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Finkennest“, Gemeinde Stiefenhofen vom 17.10.2013 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2027** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Paragliding Academy Chris Geist GmbH und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Übungshang Finkennest

Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Stiefenhofen,

Gemeinde Stiefenhofen,

Landkreis Lindau

2. Flugbetriebsflächen:

Startfläche: Übungshang Finkennest

Koordinaten: N 47°34'57,17" E 10°00'59,57"

Flurstücksnr. 893/3, 927/0, 928/0

Höhe: 850 m MSL

Höhendifferenz: 55 m

Startrichtung: Süd-West

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer GS,
Ausbildung

Landefläche: Finkennest

Koordinaten: N 47°34'57,17" E 10°00'59,57"

Flurstücksnr. 927/0

Höhe: 795 m MSL

Höhendifferenz: 55 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer GS,
Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb darf an max. 30 Tagen im Jahr mit Zustimmung des Grundeigentümers aufgenommen werden. Es ist ein Flugbuch zu führen.
2. Starts auf dem Flurstück 927/0 dürfen nur am Unterhang durchgeführt werden. Der landwirtschaftlich extensiv genutzte Oberhang darf nicht betreten und genutzt werden. Das Luftbild mit eingezeichnetem Übungsbereich ist Teil der Erlaubnis.
3. Das Fluggelände darf nur im eingezeichneten Bereich (siehe Anhang) für Flüge und Laufübungen genutzt werden.
4. Zum Bauernhaus und den Obstbäumen ist ausreichender Abstand zu halten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sofern sich im Laufe des bewilligten Zeitraums artenschutzrechtliche Belange ergeben, kann die Außenstart- und Landeerlaubnis von Seiten der Naturschutzbehörde zeitlich befristet, z.B. während der Brutzeit einer gefährdeten Vogelart, untersagt werden.
4. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

VI.

Begründung

Am 17.10.2013 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Finkennest“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel bis zum 31.12.2016 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 28.06.2017 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Lindau wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 19.07.2017 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis auf 10 Jahre befristet erteilt wird.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb